



Vorlage an den Landrat

Änderung des Gesetzes über den Ombudsman sowie des Personaldekrets und der Geschäftsordnung des Landrats

Vom

Inhaltsverzeichnis

<i>Zusammenfassung</i>	2
A. Ausgangslage	3
1. Das Postulat 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman"	3
2. Die Evaluation der Ombudsstelle im Kanton Basel-Landschaft	3
3. Aufträge des Landrates an den Regierungsrat zur Änderung des Gesetzes über den Ombudsman sowie des Personaldekrets.....	4
B. Ergebnis der Prüfung des Postulats 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman"	5
1. Koordination Ombudsman – landrätliche Kommissionen.....	5
2. Ausdehnung des Wirkungsbereichs.....	5
3. Aufschub von Rechtsmittelfristen, Beiladung von Drittpersonen.....	6
C. Erläuterungen zum Revisionsentwurf	7
1. Änderung des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160)	7
2. Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (SGS 150.1)	10
3. Änderung des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1)	11
4. Inkrafttreten der Revisionsvorlage.....	11
D. Ergebnis und Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens	12
E. Finanzielle Auswirkungen	13
F. Regulierungsfolgenabschätzung.....	13
G. Anträge an den Landrat	13

Zusammenfassung

Nach dem Rücktritt des ersten Ombudsmann des Kantons Basel-Landschaft überprüfte die landrätliche Spezialkommission "Ersatzwahl Ombudsmann" die basellandschaftliche Ombudsstelle im Auftrag des Landrates auch auf deren Notwendigkeit und Ausstattung. Daraus resultierten zwei Kommissionsberichte, deren Anträge der Landrat vollumfänglich guthiess.

Mit seiner Zustimmung zu den Anträgen der Spezialkommission erteilte der Landrat dem Regierungsrat den Auftrag, eine entsprechende Revisionsvorlage auszuarbeiten.

Die hier unterbreitete Vorlage über die Änderung des Gesetzes über den Ombudsmann setzt die vom Landrat bereits beschlossene neue Lohnregelung gesetzgeberisch um. Zusätzlich schlägt der Regierungsrat mehrere verfahrensrechtliche Ergänzungen vor, die sich aus der Prüfung des Postulats 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsmann" ergeben.

A. Ausgangslage

1. *Das Postulat 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman"*

Im Februar 2002 reichte Landrat Christoph Rudin die von 19 Landratsmitgliedern mitunterzeichnete Motion 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman" ein. Am 23. Januar 2003 überwies der Landrat den Vorstoss als Postulat an den Regierungsrat. Die Postulatsanliegen betreffen folgende Themenkreise:

- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Ombudsman sowie Geschäftsprüfungskommission und Petitionskommission des Landrates in Fällen, in denen sich Gesuchsteller/-innen gleichzeitig an mehrere Stellen wenden respektive wenn sich mehrere Stellen mit derselben Sache befassen.
- Klärung der Zuständigkeit des Ombudsman bei Institutionen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und von der Verwaltung ausgegliedert sind oder von mehreren Kantonen getragen werden.
- Regelung des Verfahrens vor dem Ombudsman in Fällen, die mit einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zusammentreffen oder wenn die Rechtssphäre Dritter von der Sache betroffen ist.

In der Postulatsbegründung wird darauf hingewiesen, die bisherigen Erfahrungen mit dem seit 1989 geltenden Gesetz über den Ombudsman hätten in diesen Punkten Schwächen gezeigt, weshalb sich eine Revision aufdränge. Allerdings wird im Vorstoss nicht näher ausgeführt, um welche spezifischen Mängel es sich handelt.

Nach ersten verwaltungsinternen Vorarbeiten im Verlauf des Jahres 2003 wurden diese sisiert, als sich eine grundlegend veränderte Situation im Zusammenhang mit der Institution des Ombudsman abzeichnete.

2. *Die Evaluation der Ombudsstelle im Kanton Basel-Landschaft*

Im November 2003 gab der erste, seit 1989 amtierende Ombudsman¹ dem Landrat seinen Rücktritt auf Ende Oktober des Folgejahres bekannt. Zur Vorbereitung der Wahl der neuen Ombudsperson setzte der Landrat am 11. Dezember 2003 die gesetzlich vorgesehene 13-köpfige Spezialkommission ein². Zusätzlich erteilte er seiner Spezialkommission den Auftrag,

¹ Lic. iur. Louis Kuhn

² § 3 Absatz 1 Gesetz über den Ombudsman (SGS 160)

die Ombudsstelle im Hinblick auf Notwendigkeit bzw. Ausstattung zu überprüfen und dem Landrat darüber zu berichten und Antrag zu stellen.³

Im September 2005 erstattete die Spezialkommission dem Landrat ihren ersten Evaluationsbericht.⁴ Dieser stimmte an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2005 allen sieben Kommissionsanträgen zu (s. nachfolgend Ziffer 3). Mit der Genehmigung von Antrag 6 wurde der Regierungsrat beauftragt, dielohneinstufung des Ombudsmann gemäss Personaldekret mit Einreichungsplan und Modellumschreibungen zu überprüfen und dem Landrat Bericht zu erstatten. Daraufhin erarbeitete eine externe Unternehmensberatungsfirma⁵ im Auftrag des Personalamtes die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung bezüglichlohneinstufung des Ombudsmann Basel-Landschaft. Auf der Basis des vertraulichen Berichts vom Mai 2006 der Unternehmensberatungsfirma erstattete die Spezialkommission dem Landrat im Oktober 2006 ihren zweiten Kommissionsbericht. Dieser stimmte an der Sitzung vom 2. November 2006 allen fünf Anträgen der Spezialkommission zu. Mit der Zustimmung zu Antrag 3 beschloss der Landrat eine geänderte Lohnklasseneinstufung für das Ombudsmannamt.

3. *Aufträge des Landrates an den Regierungsrat zur Änderung des Gesetzes über den Ombudsmann sowie des Personaldekrets*

Mit der Zustimmung des Landrates zu sämtlichen Anträgen seiner Spezialkommission erhielt der Regierungsrat den Auftrag, dem Landrat eine Vorlage zur Revision des Gesetzes über den Ombudsmann zu unterbreiten, die Folgendes enthält:

- Regelung über die Verfahrenskoordination zwischen Ombudsmann, Landrat, Petitionskommission und Geschäftsprüfungskommission.
- Regelung über die Umsetzung der Empfehlungen des Ombudsmann.
- Aufnahme der neu beschlossenen Lohnregelung für den Ombudsmann⁶ im Personaldekret statt bisher im Gesetz über den Ombudsmann.

³ überwiesenes Verfahrenspostulat Nr. 2004-019 vom 05.02.2004

⁴ Kommissionsbericht Nr. 2005-253 vom 29.09.2005 betr. Evaluation der Ombudsstelle im Kanton Basel-Landschaft"

⁵ perinnova GmbH, Aarau

⁶ gemäss Landratsbeschluss vom 02.11.2006 neu Lohnklasse 6

B. Ergebnis der Prüfung des Postulats 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman"⁷

1. Koordination Ombudsman – landrätliche Kommissionen

Die im Vorstoss angeregte Koordination der Zusammenarbeit zwischen Ombudsman sowie Geschäftsprüfungskommission und Petitionskommission des Landrats in Fällen, in denen sich Personen gleichzeitig an mehrere Stellen wenden, respektive wenn sich mehrere Stellen mit derselben Sache befassen, wurde vom Landrat bereits aufgenommen und als Auftrag an den Regierungsrat weitergeleitet (s. vorne Kapitel A. Ziffer 3, erster Aufzählungspunkt).

Eine entsprechende Regelung findet sich im neuen § 8a des Revisionsentwurfs zum Ombudsmangengesetz sowie im neuen § 69^{bis} des Revisionsentwurfs zum gleichzeitig zu ändernden Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats).

2. Ausdehnung des Wirkungsbereichs

Gemäss Postulat soll die Zuständigkeit des Ombudsman bei Institutionen geklärt werden, die öffentliche Aufgaben erfüllen und von der Verwaltung ausgegliedert sind, oder die von mehreren Kantonen getragen werden. Nach dem geltenden Ombudsmangengesetz umfasst der Wirkungsbereich des Ombudsman auch die "*kantonalen und kommunalen Anstalten und Betriebe sowie Private und privatrechtliche Organisationen, soweit sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben hoheitlich handeln*".⁸ Zwar wird in der Vorstossbegründung nicht ausgeführt, inwiefern das geltende Recht diesbezüglich Lücken aufweist. Aus dem Jahresbericht 2004 des Ombudsman⁹ geht indessen hervor, dass der vormalige Amtsinhaber die gesetzliche Beschränkung "soweit sie (...) hoheitlich handeln" als zu restriktiv erachtete.

Sollte auch das Postulatsanliegen darin bestehen, den Wirkungsbereich des Ombudsman neu auf Institutionen auszuweiten, die zwar eine öffentliche Aufgabe erfüllen, dabei aber nicht hoheitlich handeln, wäre dies abzulehnen. Zum Einen hat der Landrat bereits beschlossen, dass die im geltenden Gesetz umschriebenen Aufgabengebiete und Wirkungsbereiche des Ombudsman unverändert zu belassen sind¹⁰. Zum Andern bezieht die Ombudsman-Institution ihre Rechtfertigung aus der (zusätzlichen) Kontrolle des Exekutiv- und Verwal-

⁷ siehe vorne Abschnitt A., Ziffer 1

⁸ § 2 Absatz 1 Buchstabe c

⁹ S. 28 f. Buchstabe d.

¹⁰ vgl. das Protokoll der Sitzung vom 02.11.2006 (S. 2230, Ziffer 1 Landratsbeschluss) in Verbindung mit dem Protokoll der Sitzung vom 27.10.2005 (S. 1522, Beschluss zu Antrag 4)

tungshandelns, also des hoheitlichen Handelns gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern¹¹. So gesehen ist der Einbezug von verwaltungsexternen Institutionen in den Wirkungsbereich des Ombudsmann nur angezeigt, soweit diese im Rahmen der Erfüllung ihnen übertragener öffentlicher Aufgaben den Bürgerinnen und Bürgern hoheitlich ("mit obrigkeitlicher Gewalt") Pflichten auferlegen und zwangsweise durchsetzen können.

Was die Frage der Zuständigkeit des Ombudsmann anbelangt, wenn eine Institution von mehreren Kantonen getragen wird, so legt in aller Regel der Gründungsakt (Staatsvertrag) fest, dass neben den speziellen staatsvertraglichen Bestimmungen ergänzend das Recht des Kantons Anwendung findet, in dem die Institution ihren Sitz hat. Unser Kanton wäre auch gar nicht befugt, bei Institutionen mit interkantonaler Trägerschaft einseitig festzulegen, dass sich der Wirkungsbereich des Ombudsmann Baselland auch auf diese Institutionen erstreckt. Dazu bedürfte es einer entsprechenden Regelung im Staatsvertrag, der auch die anderen Trägerkantone zustimmen müssten. Übrigens enthält auch das erst kürzlich entworfene Mustergesetz der Schweizerischen Vereinigung der parlamentarischen Ombudsleute (SVPO)¹² keine Regelung, wie sie im zweiten Postulatsanliegen angeregt wird.

3. *Aufschub von Rechtsmittelfristen, Beiladung von Drittpersonen*

Ferner schlägt das Postulat vor, das Verfahren vor dem Ombudsmann in Fällen zu regeln, die mit einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zusammentreffen, oder wenn die Rechtssphäre Dritter von der Sache betroffen ist. Auch diesbezüglich ist auf den Jahresbericht 2004 des vormaligen Ombudsmann zurückzugreifen, um zu ermitteln, welche Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts gemeint sind und in welche Richtung es gemäss Postulat ergänzt werden soll. Diesem lässt sich sinngemäss entnehmen, dass der damalige Amtsinhaber die gesetzliche Befugnis wünschte, Rechtsmittelfristen aufschieben zu können.¹³ Allerdings ist ein derartiger Eingriff in das Rechtsmittelsystem nach Auffassung des Regierungsrates abzulehnen. Die gesetzlichen Rechtsmittelfristen dienen der Rechtssicherheit und dürfen daher nicht zur Disposition gestellt werden. Das ist aus der Sicht des Regierungsrates auch nicht nötig, weil die Rechtsmittelinstanz ein bei ihr hängiges Verfahren etwa zu Gunsten von Einigungsverhandlungen sistieren kann. Von dieser Möglichkeit macht selbst das Bundesgericht Gebrauch, so im Beschwerdeverfahren betreffend Schiessplatz Allschwilerweiher, das im Interesse einer einvernehmlichen Lösungssuche unter den Verfahrensparteien lange Zeit sistiert wurde. Gelangt also eine gesuchstellende Person erst kurz vor Ablauf einer Rechtsmittelfrist an den Ombudsmann, so kann dieser der gesuchstellenden Person zur Wahrung

¹¹ vgl. die im Jahresbericht 2004 des Ombudsmann Baselland (S. 8, Ziffer 2.2) zitierte Aussage des renommierten Staatsrechtslehrers Alfred Kölz, der sich seinerseits auf massgebende Staatsrechtswissenschaft bezieht.

¹² www.ombudsman-ch.ch

¹³ Jahresbericht 2004, S. 28 f., Buchstabe d

ihrer Interessen raten, vorerst vorsorglich Beschwerde zu erheben und der Rechtsmittelinstanz die Verfahrenssistierung zu beantragen. Kommt es später zu einer gütlichen Einigung der Parteien, beschränken sich die Kosten für die vorsorgliche Verfahrensanhebung auf ein Minimum, da bei der Rechtsmittelinstanz kaum Aufwand entstanden ist. Insgesamt sieht der Regierungsrat keine sachliche Notwendigkeit, die Geltung der gesetzlichen Rechtsmittelfristen in Frage zu stellen. Wohl nicht zufällig sieht auch das Mustergesetz der SVPO keine Regelung vor, die den Ombudsman ermächtigen würde, Rechtsmittelfristen aufzuschieben.

Schliesslich regt das Postulat an, das Verfahren vor dem Ombudsman in Fällen zu regeln, wenn die Rechtssphäre Dritter von der Sache betroffen ist. Im Jahresbericht 2004 des Ombudsman¹⁴ wird ausgeführt, in gewissen Verfahren der Ombudsstelle wie bei baurechtlichen Anliegen sei es unerlässlich, Drittpersonen beiladen zu können, wofür es aber eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung brauche; solche Konflikte könnten oft nicht allein bilateral zwischen einer Privatperson und den Behörden angegangen werden. Aus der Sicht des Regierungsrates ist dieses Anliegen sachlich begründet, da der Betroffenenkreis gerade in Bausachen regelmässig mehrere Grundstücke respektive Personen umfasst. Eine Regelung im Sinne des Postulatsanliegens beziehungsweise des Jahresberichts 2004 findet sich im ergänzten § 10 Absatz 1 Buchstabe b des Revisionsentwurfs zum Ombudsmangesetz.

C. Erläuterungen zum Revisionsentwurf

1. *Änderung des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160)*

§ 5 Dienstverhältnis (geänderter Absatz 1)

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Revisionsentwurf</u>
1 Der Ombudsman wird gemäss Lohnklasse 3 besoldet.	<i>1 Der Landrat legt die Besoldung des Ombudsman fest.</i>

Bemerkungen:

Die Besoldung des Ombudsman ist heute als einzige auf Gesetzesstufe geregelt. Alle übrigen Besoldungen, einschliesslich die der Regierungsmitglieder und sämtlicher Gerichtspräsidien, sind im Personaldekret aufgeführt. Entsprechend dem Landratsbeschluss vom 2. November 2006 wird nun neu auch die Besoldung des Ombudsman in das Personaldekret integriert (s.a. nachfolgend die Bemerkungen zur Revision des Personaldekrets).

¹⁴ S. 29, Buchstabe e

§ 8a Koordination (neu)

<p><u>Geltendes Recht</u></p> <p>Keine Regelung</p>	<p><u>Revisionsentwurf</u></p> <p><i>§ 8a Koordination</i></p> <p><i>¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsmann berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, erkundigt sich das Büro des Landrats oder die Kommission beim Ombudsmann, ob die Angelegenheit bei ihm hängig ist.</i></p> <p><i>² Ist die Angelegenheit auch beim Ombudsmann hängig, koordinieren das Büro des Landrats oder die Kommission und der Ombudsmann das weitere Vorgehen.</i></p> <p><i>³ Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:</i></p> <p><i>a. der Ombudsmann bei Einzelfallanliegen;</i></p> <p><i>b. der Landrat oder seine Kommission bei Anliegen genereller Art.</i></p>
---	--

Bemerkungen:

Mit seinen bereits gefassten Beschlüssen beauftragte der Landrat den Regierungsrat, eine Regelung auszuarbeiten, die eine Koordination des Ombudsmann mit dem Landrat, der Petitionskommission und der Geschäftsprüfungskommission vorschreibt (s. vorne Kapitel A.). Dieser Auftrag geht auf das Postulat 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsmann" zurück und wird mit dem neuen § 8a erfüllt. Die zusätzliche Bestimmung soll vermeiden helfen, dass sich mehrere Behörden (hier Ombudsmann, landrätliche Geschäftsprüfungskommission und landrätliche Petitionskommission) gleichzeitig mit derselben Angelegenheit befassen, ohne voneinander zu wissen. Sie dient folglich der Verfahrenskoordination und so der Verfahrenseffizienz.

Der amtierende Ombudsmann ist der Auffassung, aus Diskretionsgründen sollte nicht er sich beim Landrat oder einer seiner genannten Kommissionen erkundigen müssen, ob die gleiche Angelegenheit allenfalls auch dort hängig ist, sondern umgekehrt. Das entspricht der bisherigen Praxis der Petitionskommission in solchen Fällen. Mit Blick auf die Behandlungsreihenfolge erscheint es sachgerecht, dass der Ombudsmann sich als Erster mit einer Angelegenheit befasst, bei der es sich um ein spezifisches Einzelfallanliegen handelt. Bei Anliegen genereller Natur, die also eine Vielzahl von Personen betreffen, macht es Sinn, dass sich zuerst der

neben dem Ombudsman ebenfalls angerufene Landrat respektive die von der gesuchstellenden Person direkt angerufene Kommission der Angelegenheit widmet. Mit der Formulierung "in der Regel" wird bewusst ermöglicht, je nach konkretem Fall eine abweichende Behandlungspriorität zu vereinbaren, sollte sich dies als zweckmässiger erweisen.

§ 10 Erledigung (Absatz 1, ergänzter Buchstabe b)

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Revisionsentwurf</u>
¹ Der Ombudsman kann: b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;	¹ Der Ombudsman kann: b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen <i>und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen</i> ;

Bemerkungen:

Das Postulat 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsman" will das Verfahren vor dem Ombudsman in Fällen zu regeln, wenn ausser der gesuchstellenden Person auch die Rechtssphäre Dritter von der Sache betroffen ist. Konkret soll der Ombudsman auch Drittpersonen zu einem bei ihm hängigen Verfahren beiladen können, sofern die betreffende Angelegenheit nicht allein zwischen einer Privatperson und den Behörden angegangen werden kann (s. vorne Kapitel B. Ziffer 3). Die vorgeschlagene Ergänzung der heutigen Bestimmung orientiert sich an einer entsprechenden Passage des Mustergesetzes der SVPO. Der Regierungsrat erachtet die Beiladungsmöglichkeit als sinnvoll, da allfällige Einigungsmöglichkeiten zwischen einer Privatperson und der Behörde sich auf Drittpersonen auswirken können. Daher sollten bei der Lösungssuche möglichst alle potenziell Betroffenen einbezogen werden können.

§ 10 Erledigung (Absätze 1^{bis} und 1^{ter} neu, Absatz 2 redaktionell angepasst)

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Revisionsentwurf</u>
Keine Regelung	^{1bis} <i>Gibt der Ombudsman den Behörden eine Empfehlung ab, prüfen diese, ob und welche Massnahmen zu treffen sind, um dem Anliegen Rechnung zu tragen.</i>
Keine Regelung	^{1ter} <i>Die Behörden informieren den Ombudsman und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert vier Wochen über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.</i>
² Er hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.	² Der Ombudsman hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

Bemerkungen:

Entsprechend den Landratsbeschlüssen vom 2. November 2006 wird eine Regelung über die Umsetzung der Empfehlungen des Ombudsmann vorgeschlagen. Mit den neuen Absätzen 1^{bis} und 1^{ter} soll sicher gestellt werden, dass die Adressaten von Empfehlungen des Ombudsmann diesen innert nützlicher Frist informieren, welche Schlussfolgerungen sie aus seinen Empfehlungen ziehen. Der neue Absatz 1^{ter} schliesst auch die Pflicht der Empfehlungsadressaten mit ein, den Ombudsmann zu informieren, wenn sie keine Massnahmen zu ergreifen gedenken. In jedem Fall ist ausreichend zu begründen, warum welche Massnahmen ergriffen werden sollen respektive warum auf Massnahmen verzichtet wird. Absatz 2 ist zum besseren Verständnis – ohne inhaltliche Änderung – redaktionell anzupassen¹⁵.

2. Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (SGS 150.1)

§ 32^{bis} Einreihung (neu, samt vorangestelltem neuem Zwischentitel)

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Revisionsentwurf</u>
Keine Regelung im Personaldekret (Lohnklasseneinreihung bisher in § 5 Absatz 1 Gesetz über den Ombudsmann festgelegt, vgl. oben Kapitel C. Ziffer 1)	<i>E.^{bis} Ombudsmann § 32^{bis} Einreihung Der Ombudsmann wird gemäss Lohnklasse 6 besoldet.</i>

Bemerkungen:

Die bisher auf Gesetzesstufe geregelte Besoldung des Ombudsmann ist gemäss Beschluss des Landrats neu in das Personaldekret zu integrieren, wo auch alle übrigen Besoldungen aufgeführt sind.¹⁶ Zugleich wird die vom Landrat bereits beschlossene Neu-Einreihung gesetzgeberisch nachvollzogen (s.a. vorne die Bemerkungen zur Änderung von § 5 Absatz 1 des Ombudsmanngesetzes).

¹⁵ statt heute "Er ..." neu "Der Ombudsmann ..."

¹⁶ s.a. § 67 Absatz 1 Buchstabe d Kantonsverfassung: "Der Landrat [...] regelt die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter [...]". Gemeint ist eine Regelung auf Dekretsstufe, andernfalls würde die Formulierung "Das Gesetz regelt ..." lauten.

3. *Änderung des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1)*

§ 69^{bis} Koordination mit dem Ombudsman (neu)

<p><u>Geltendes Recht</u></p> <p>Keine Regelung</p>	<p><u>Revisionsentwurf</u></p> <p><i>Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, ist das Vorgehen im Sinne von § 8a des Gesetzes über den Ombudsman zu koordinieren.</i></p>
---	--

Bemerkungen:

Diese Entwurfsbestimmung weist in der Geschäftsordnung des Landrats auf die massgebende Bestimmung des Ombudsmangesetzes hin, wenn sich eine gesuchstellende Person in derselben Sache parallel sowohl an den Ombudsman als auch an den Landrat oder eine seiner Kommissionen wendet oder wenn dies zu vermuten ist. Mit diesem Hinweis in der Geschäftsordnung soll vermieden werden, dass die im Ombudsmangesetz enthaltene Regelung über die Verfahrenskoordination unter Umständen übersehen wird.

4. *Inkrafttreten der Revisionsvorlage*

Vorausgesetzt eine allfällige Volksabstimmung über die Gesetzesänderung findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 statt, kann das revidierte Ombudsmangesetz am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest, sofern der Landrat im Gesetz nichts anderes beschliesst (§ 25 Absatz 1 Verwaltungsorganisationsgesetz).

D. Ergebnis und Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens

E. Finanzielle Auswirkungen

Ausgehend von der aktuellen Lohnklassen-Einreihung des Ombudsmann¹⁷ samt Erfahrungsstufe (Dezember 2007) ergeben sich aus der Neueinreihung¹⁸ jährliche Minderausgaben von rund Fr. 24'200.--.

F. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Prüfung gemäss § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes¹⁹, in welchem Ausmass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorliegenden Gesetzes- und Dekretsänderungen administrativ belastet werden, ergibt, dass Unternehmen davon nicht betroffen sind.

G. Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

1. dem Entwurf der Änderung des Gesetzes über den Ombudsmann sowie des Dekrets zum Personalgesetz und des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Beilage 1) zuzustimmen;
2. das Postulat 2002/032 "Revision des Gesetzes über den Ombudsmann" abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

¹⁷ Lohnklasse 3

¹⁸ Lohnklasse 6, mit entsprechender Erfahrungsstufe

¹⁹ Gesetz vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

Beilagen

1. Entwurf der Änderung des Gesetzes über den Ombudsman sowie des Personaldekrets und des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)
2. Beschlüsse des Landrats vom 25.10.2005 (Auszug Landratsprotokoll, S. 1522 f.)
3. Beschlüsse des Landrats vom 02.11.2006 (Auszug Landratsprotokoll, S. 2230)
4. Postulat 2002/032 Revision des Gesetzes über den Ombudsman